

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Per E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Florian Herbst
Sachbearbeiter

FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203917
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.280.807

Ihr Zeichen: 2023-0.278.038

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Apothekengesetz und das Arzneimittelgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkung

Zu Art. 1 (Änderung des Apothekengesetzes):

Zu Z 1 (§ 5a):

Die Ausnahme im vorgesehenen Abs. 2 Z 4, wonach die Verbote des Abs. 1 bei Hilfeleistungen im Rahmen der Nachbarschafts-, Familien- und Freundschaftshilfe nicht zur Anwendung gelangen sollen, wirft die Frage auf, ob die Verbote des Abs. 1 hinreichend präzise gefasst sind. Insbesondere scheint das Verbot des Abs. 1 Z 1 so weit gefasst zu sein, dass es seinen Schutzzweck nicht erkennen lässt.

Hinsichtlich des Verbots des Abs. 1 Z 3 scheint die Verknüpfung des Tatbestandselements des gewerbsmäßigen Sammelns mit dem Tatbestandselement der Weiterleitung bzw. Übermittlung an bestimmte Apotheken durch die Konjunktion „und“ nicht treffsicher. Es wäre zu prüfen, ob etwa das gewerbsmäßige Sammeln zu einem bestimmten Zweck verboten werden sollte.

III. Legistische Bemerkung

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte insbesondere

- einen Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)² (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) sowie
- einen Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens)

enthalten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen fehlt.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift des XIV. Abschnitts lautet „Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021) über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

– Ministerialstimmungen: über die Elak-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 13. April 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt